

Kurztitel

Lebensmittelgesetz 1975

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 86/1975

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.07.1975

Außerkrafttretensdatum

14.08.2003

Text**Verbote gesundheitsbezogener Angaben**

§ 9. (1) Es ist verboten, beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Verzehrsprodukten oder Zusatzstoffen

- a) sich auf die Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten oder Krankheitssymptomen oder auf physiologische oder pharmakologische, insbesondere jungerhaltende, Alterserscheinungen hemmende, schlankmachende oder gesunderhaltende Wirkungen zu beziehen oder den Eindruck einer derartigen Wirkung zu erwecken;
- b) auf Krankengeschichten, ärztliche Empfehlungen oder auf Gutachten hinzuweisen;
- c) gesundheitsbezogene, bildliche oder stilisierte Darstellungen von Organen des menschlichen Körpers, Abbildungen von Angehörigen der Heilberufe oder von Kuranstalten oder sonstige auf Heiltätigkeiten hinweisende Abbildungen zu verwenden.

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für jene althergebrachten Bezeichnungen, die keinerlei Zweifel über die Beschaffenheit der Ware zulassen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat auf Antrag für bestimmte Lebensmittel oder Verzehrsprodukte gesundheitsbezogene Angaben mit Bescheid zuzulassen, wenn dies mit dem Schutz der Verbraucher vor Täuschung vereinbar ist. Der Bescheid ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr gegeben sind.